

VERDENER-MOTORBOOT-VEREIN E.V.

HAFENORDNUNG

1. Jeder Nutzer des Hafengeländes des Verdener-Motorboot-Vereins hat sich so zu verhalten, daß eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen sowie die Beschädigung fremden Eigentums ausgeschlossen ist.
2. Das Befahren des Hafens und die Nutzung der Stellfläche an Land sind nur für Boote erlaubt, für die eine angemessene und ausreichende Hafpflichtversicherung abgeschlossen ist.
3. Auf den Wasserflächen des Hafens gilt die Binnenschiffahrtsstraßenordnung.
4. Auf dem Vereinsgelände, einschließlich der Zufahrt, gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Beschilderung ist verbindlich.
5. Kraftfahrzeuge, Trailer und Slipwagen sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
6. Die Benutzung von Seetoiletten ist im Hafenbereich untersagt.
7. Die Bootslichegeplätze und Steganlagen sind von deren Nutzern in Ordnung und sauber zu halten. Größere Schäden sind in Absprache mit dem Hafenmeister zu beseitigen.
8. Reparatur- und Pflegearbeiten an den Booten sind so vorzunehmen, daß Beschädigungen anderer Boote oder Gegenstände ausgeschlossen sind.
Schleif-, Schweiß-, Sandstrahl-, Brenn- und Lackierarbeiten dürfen nur an Booten und dann unter Einhaltung besonderer Vorkehrungen nach der Umweltschutzanweisung vorgenommen werden.
9. Bei allen Arbeiten an den Booten ist dem Umweltschutz durch Verwendung von umweltfreundlichen Materialien, Pflege- und Putzmittel, Anstreich- und Konservierungsmittel sowie durch umweltgerechte Arbeitsverfahren Rechnung zu tragen.
10. Für die Beseitigung von Müll und Abfällen, die an Bord anfallen, gilt das Verursacherprinzip. Jeder ist selbst für die Entsorgung verantwortlich.
In den Abfallbehälter auf dem Vereinsgelände darf nur HAUSMÜLL gegeben werden.
11. Den Anweisungen des Hafenmeisters sind Folge zu leisten.
12. Hunde sind auf dem Vereinsgelände an der Leine zu führen.
13. Die Umweltschutzanweisung ist Bestandteil der Hafensordnung.

Verden, im Januar 1994



Jürgen J. J. J.
Verdener Motorboot-Verein e.V.